

tung rein idealer Güter? Und wer soll Ankläger sein von Seiten einer zur Zeit noch nicht repräsentirten Kirche? Und so steht es dann um die Verantwortlichkeit des Herrn Cultministers höchst misslich, wie bereits geehrte Redner vor mir bemerkt haben. — Sind das die Elemente der vorgeschlagenen Kirchenregierung, und führen sie alle, mehr oder minder, zur Säkularisation der evangelischen Kirche, so komme ich zu einer zweiten Betrachtung, der ich hier nicht ausweichen kann. Es ist die Darlegung der Gründe, warum ich dieser Hingabe der Kirche in den Absolutismus des weltlichen Arms, dieser Verweltlichung dessen, was allen evangelischen Christen heilig ist, aus aller Macht widersprechen muß. Denn die Grundsätze des Evangeliums, des Protestantismus, der Vernunft und Moral, des Rechts, der Politik, das Zeugniß der Geschichte, die Analogie fremder Gesetzgebung, kurz nicht mehr als Alles zeuget laut und einstimmig dagegen.

Erstens die Grundsätze des Evangeliums zeugen dawider und reißen alle Bollwerke der Sophismen nieder, womit man die Selbstständigkeit der Kirche immer wieder von Neuem, auch in unserm Vaterlande, zu bekämpfen versucht. a) „Die Kirche, sagt man, ist Menschenwerk. Denn die Apostel des Herrn haben sie nach eigenem Ermessen, ohne durch bestimmte Vorschriften Jesu gebunden zu sein, ins Leben gerufen und dabei die Formen der jüdischen Kirchenverfassung zum Muster genommen, die sich dann unter dem Einflusse des hierarchischen, mit jüdischen Elementen versehenen Geistes, immer weiter entwickelt haben. Darum ist sie, wie alle menschliche Dinge, dem Wechsel unterworfen und bedarf immer wieder einer zeitgemäßen Erneuerung und Umgestaltung ihrer Formen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß wirken soll.“ — Ich gebe das vollständig zu; denn es ist wahr, leugne aber schlechterdings die Folgerung, die man daraus zieht. Denn aus jenen Prämissen folgt nur das Recht einer fortschreitenden Erneuerung und Reformation der Kirchenverfassung, nicht aber das Recht, die Kirche zu säkularisiren, d. h. zu vernichten. Denn die Kirche selbst besteht so gewiß durch göttliches Recht, als das Christenthum selbst, dessen Zweck ohne sie unerreichbar wäre. Der erhabene Stifter des Christenthums hat sie gewollt und ausdrücklich erklärt, auf den Fels der Ueberzeugung von seiner göttlichen Sendung und höheren Bestimmung, so wie der Glaubenszuversicht zu ihm wolle er seine Gemeinde gründen und alle Pforten der Hölle sollten sie nicht überwältigen. Ohne die Kirche wäre das Evangelium unstreitig Sache der Schule geblieben; durch sie ist es ein Gemeingut der Welt und Menschheit geworden. Wer also die Kirche ihrem heiligen Principe entfremden und ihr unwandelbares göttliches Recht dem wandelbaren menschlichen Rechte unterordnen will, der beginnt von Neuem den alten Kampf der Giganten und Titanen wider den Himmel, der zwar eben so vergeblich wie jener, aber eben so schuldvoll und verderblich sein wird. b) „Die Kirche, sagt man ferner, ist eine Anstalt, die bloß persönlichen Bedürfnissen und Zwecken dient, wie etwa ein Hospital, ein Lazareth, in welches der Kranke sich um sein selbst willen begiebt, unbekümmert um alle andere, die mit ihm die gleiche Sehnsucht nach Heil ihrem Schoße zuführt. Eine Gesellschaft, eine Corporation im Staate, eine moralische Person ist die Kirche nicht, hat also auch der Rechte keines, die einer solchen zuständig sind.“ Das ist die Sprache der personificirten Selbstsucht unsrer Tage, die, nach echt epikurischer Weise, stets nur sich allein im Auge hat. Allein daß die Kirche ein freier Verein von Christgläubigen zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden mittelst gemeinsamer Lehre, Erbauung und Zucht sein sollte, das bezeugt die Voraussetzung, von welcher der Stifter des Christenthums Matthäi 18, 17 ausgeht, das bezeugt die Stiftung der Sacramente der Taufe und des Abendmahls, das bezeugt der hohe Ernst der Verpflichtung zum äußern Bekenntnisse des christlichen Glaubens, der in den

Worten Jesu sich ausspricht: „Wer mich bekennet vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater!“ Das bezeugt der Befehl des Herrn an seine Jünger Matth. 28.: „machtet alle Völker zu Schülern und taufet sie,“ das bezeugt die ihnen dazu mit den Worten ertheilte Vollmacht: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich Euch!“ Das bezeugt endlich der praktische Endzweck Jesu. Nicht eben ein System neuer Wahrheiten der Welt zu verkündigen war seine Absicht, sondern das uralte, ewige Gotteswort durch Vereinigung aller Gläubigen um seine Person, durch das Bekenntniß seines Namens, im Leben der Menschheit wirksam zu machen, den schutz- und haltlosen Besserungsversuchen der vereinzelt Frommen einen sichern Halt punct in der christlichen Gemeinschaft zu geben, die höchste Herzensangelegenheit Aller zur Sache einer Societät, einer Verbrüderung, und so nach und nach zur gemeinsamen, öffentlichen Angelegenheit der Welt zu erheben. Ist aber die Kirche Christi eine Gesellschaft, soll sie es nach dem nur historisch erkennbaren Endzwecke ihres Stifters sein, so hat sie auch, sobald sie vom Staate anerkannt ist, einen vollgiltigen Rechtsanspruch auf selbstständige Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte, als da sind das Recht der Bestimmung und Abänderung ihrer Lehre und Lehrart, das Recht der Gesetzgebung in Liturgie und Disciplin, der Anstellung, Prüfung, Beaufsichtigung ihrer Lehrer und Beamten, der eignen Verwaltung ihres Guts u. s. w. und nur dann kann der Staat von Rechtswegen eingreifen, wenn sie von ihrem Rechte zum Nachtheile ihrer Glieder oder Fremder Gebrauch macht. c) „Die Kirche, sagt man, ist eins mit dem Staate; folglich gebührt diesem die Herrschaft über sie.“ Allerdings tritt die Kirche, als Erscheinung in der Sinnenwelt, räumlich und zeitlich im Staate hervor, ist als Corporation im Staate seinen Rechten und Gesetzen unterthan, steht in vielfacher Wechselwirkung mit ihm und wird am Ende der Tage mit ihm so gewiß im Reiche Gottes zusammenfallen, als dann Gott Allen Alles in Allem werden, als die höchste Gottseligkeit von selbst und ohne Gesetz auch die höchste Rechtlichkeit sein und Staat und Kirche, beide zugleich, entbehrlich machen wird. Allein so lange noch Trägheit, Selbstsucht und Sinnlichkeit ihre vereinte Macht über die Menschen üben und unserm Geschlechte die doppelte Bildungsanstalt, Staat und Kirche, zum Bedürfniß machen, so lange werden auch Staat und Kirche durch ihre Objecte, ihre Sphären, ihre Mittel, ihre nächsten Zwecke geschieden sein und geschieden bleiben. Der Staat wird den äußern Menschen in Anspruch nehmen und durch das Machtgebot des Rechts zur Rechtlichkeit und bürgerlichen Freiheit erziehen; die Kirche dagegen wird den innern Menschen pflegen und durchs Wort der ewigen Wahrheit zur Gottseligkeit und sittlichen Freiheit heran bilden, die den Gehorsam gegen die äußere Nothwendigkeit stützt und der Felsen grund aller bürgerlichen Freiheit ist. Beide gehen der Menschenherde voran; aber die Kirche mit dem Stabe Sanft, der Staat mit dem Stabe Wehe! So gewiß es also bei dem Worte des Herrn verbleibt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist,“ so gewiß sind auch Staat und Kirche verschiedene Begriffe mit verschiedenen Prädicaten und Attributen, die so theoretisch als praktisch, so wenig mit einander zu verwechseln sind, als die Begriffe Leib und Seele, Anthropologie und Psychologie u. s. w. Folglich kann auch weder der Staat der Herrschaft der Kirche, noch die Kirche der Herrschaft des Staats unterworfen werden. Beide müssen auf ihrem Gebiete und in ihren Schranken bleiben. Schon die Grundsätze des Christenthums fordern das.

Aber nicht minder auch zweitens die Grundsätze der protestantischen Kirche. a) Ihr oberster Grundsatz ist Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Verwerfung aller willkürlichen Menschenfahrungen in der Religion. Sie kann diesen Grundsatz nicht aufgeben, ohne sich selbst aufzugeben. Folglich